

Wenn sich der Weg zu Gericht nicht vermeiden lässt: ein Streifzug durch den strittigen Deckungsprozess

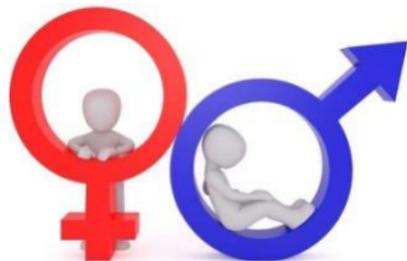
Herzlich Willkommen!

...wir geben Ihnen Recht.

Geschlechter

Um Worte wie zum Beispiel „BürgerInnenmeisterInnen“ zu vermeiden, also nur wegen der besseren Verständlich- sowie Lesbarkeit, werde ich – auch bei meinen mündlichen Ausführungen – verzichten, Personenbegriffe auf alle Geschlechter zu beziehen.

Ansprechen will ich natürlich Damen, Herren und inter- sowie diversgeschlechtliche Menschen gleichermaßen.



Nora Michtner

Rechtsquellen

- Jurisdiktionsnorm (JN) und Zivilprozessordnung (ZPO)
- Exekutionsordnung (EO), Insolvenzordnung (IO)
- Nebengesetze wie insb GOG, ZustG, OGHG
- Verfassungsgesetze, insb Art 6 EMRK, Art 82ff B-VG
- Europäische Rechtsquellen, wie insb EuGVVO 2012, EuEheKindVO, EuMahnVO, EuBagartellVO

Grundbegriffe und -elemente des Prozessrechts

- **Parteien**
 - Subjekte des Verfahrens
 - Im streitigen Zivilverfahren spricht man von Kläger und Beklagtem
 - Zweiparteienprinzip
 - Gibt es mehrere Kläger oder mehrere Beklagte spricht man von **Streitgenossen**
 - Beteiligung Dritter auf Kläger- oder Beklagtenseite sind **Nebenintervenienten**
- **Streitgegenstand**
 - Rechtssache, um die es im Prozess geht
- **Prozesserledigung**
 - Urteil: Sachentscheidung über das Klagebegehren
 - Beschluss: prozessrechtliche Entscheidung oder „provisorische“ Sachentscheidung (zB im Mahnverfahren)



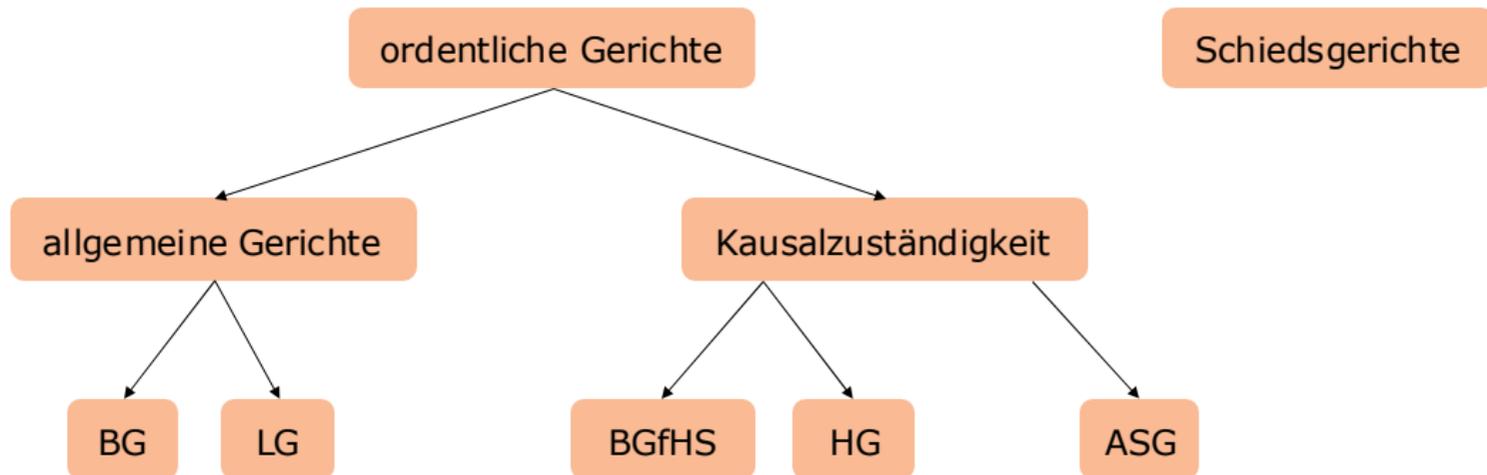
Singer | Fössl

Rechtsanwälte

Zuständigkeiten

...wir geben Ihnen Recht.

Sachliche Zuständigkeit - Überblick



Sachliche Zuständigkeit – Eigenzuständigkeit und Wertgrenzen

- **Bezirksgericht** (§ 49 JN)
 - Eigenzuständigkeit, insb
 - Eheangelegenheiten (Unterhalt, Scheidung,...) Besitzstörung, Streitigkeiten aus Bestandverträgen über unbewegliche Sachen, ...
 - Wertzuständigkeit bis EUR 15.000
- **Landesgericht** (§ 50 JN)
 - Wertzuständigkeit über EUR 15.000
 - Eigenzuständigkeit nach Sondervorschriften (zB § 9 AHG)
- **Kausalzuständigkeit**
 - BGHS, HG, ASG

Sachliche Zuständigkeit - Kausalzuständigkeit

- **Handelsgericht** (§ 51 JN)
 - **Wertzuständigkeit** über EUR 15.000, zB unternehmensbezogene Geschäfte bei Klage gegen Unternehmer, gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, ...
 - **Eigenzuständigkeit**, insb Lauterkeitsrecht, Klagen nach dem UrhG (= unmittelbar gesetzliche Ansprüche), Verbandsklagen gem §§28 bis 30 KSchG
- **BG für Handelssachen** (§ 52 JN)
 - Kausal-Wertzuständigkeit bis EUR 15.000
- **Arbeits- und Sozialgericht** (§ 3 ASGG)

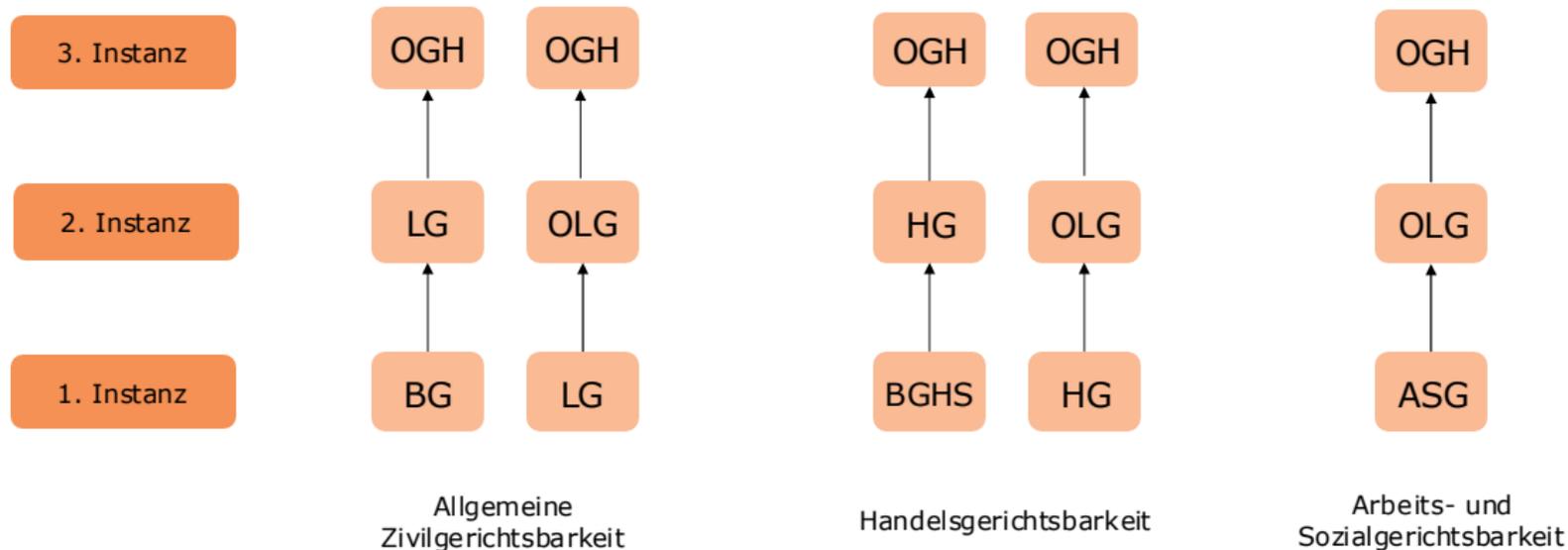
Örtliche Zuständigkeit - Überblick

- **Allgemeiner Gerichtsstand** (§§ 65-75 JN)
 - Wohnsitz bzw gewöhnlicher Aufenthalt der Beklagten
 - Geschäftssitz der Beklagten
- **Besondere Gerichtsstände** (§§ 76ff JN)
 - **Wahlgerichtsstände:** Wahl zwischen allgemeinen Gerichtsstand oder Wahlgerichtsstand
 - zB Gerichtsstand des Erfüllungsortes oder der Schadenszufügung
 - **Ausschließliche Gerichtsstände:** schließen allgemeinen Gerichtsstand und Wahlgerichtsstand aus
 - zB Verbrauchergerechtsstand nach § 14 KSchG

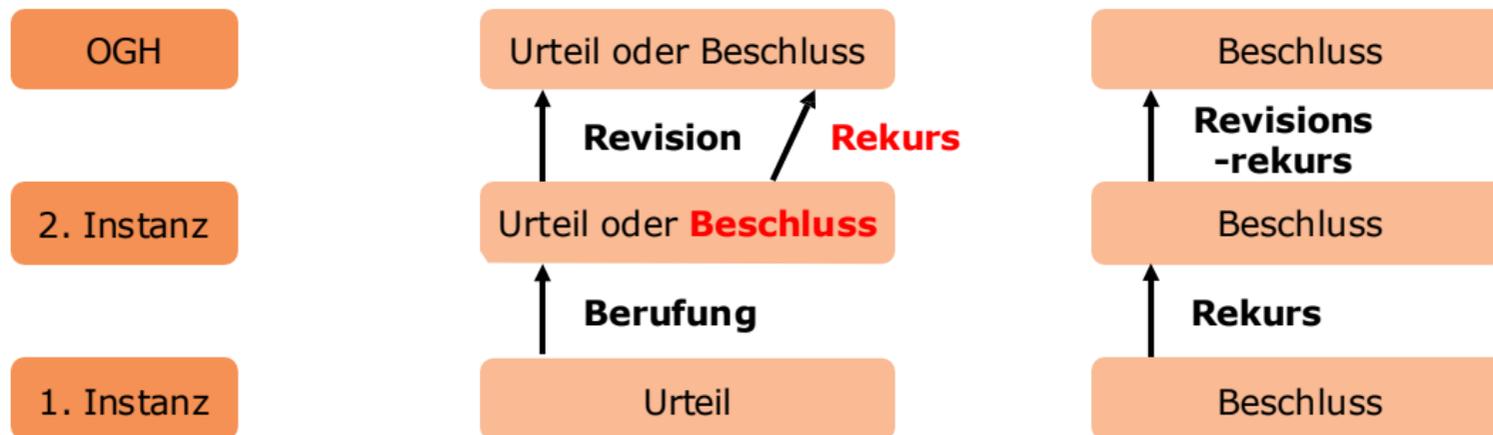
Gerichtsstandvereinbarung

- Muss auf einen **bestimmten Rechtsstreit** oder auf **Streitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnis** bezogen sein
- **Bezeichnung** oder eindeutige **Bestimmbarkeit** des vereinbarten Gerichts
- Vereinbarungen über die **örtliche Gerichtszuständigkeit** sind grundsätzlich zulässig, außer wenn eine Zuständigkeitsvereinbarung gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen ist (etwa bei Zwangsgerichtsständen)
- Vereinbarung über die **sachliche Zuständigkeit** ist nur sehr begrenzt möglich
- **Ausdrückliche Vereinbarung** (im Bestreitungsfall: urkundlicher Nachweis)
- Gegenüber **Verbrauchern** ist eine Gerichtsstandvereinbarung entsprechend dem KSchG nur insoweit zulässig als sich der vereinbarte Ort mit dem Ort deckt, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder seiner Beschäftigung nachgeht

Instanzenzüge



Rechtsmittel im Überblick



Der Gerichtprozess

Ablauf des Verfahrens erster Instanz

...wir geben Ihnen Recht.

Ablauf des Zivilprozesses erster Instanz

Die ZPO sieht unterschiedliche Verfahrensabläufe vor

- **Obligatorisches Mahnverfahren** (bei Klagen auf Geldleistung bis EUR 75k):
 - **Mahnklage**
 - Gericht erlässt ohne vorherige Anhörung des Gegners einen **bedingten Zahlungsbefehl**
 - Gegner kann mit Erhebung eines **Einspruchs** den Zahlungsbefehl außer Kraft setzen (Frist: 4 Wochen)
 - Bei Erhebung des Einspruchs wird das ordentliche Verfahren eingeleitet und eine **mündliche Streitverhandlung** anberaumt
 - **Entscheidung**

Mahnklage

Mahnklage Bezirksgericht

Interne Informationen

Akt:
NM / RA / P111230
Pauschalgebühr: 792,00

Status: OK
Datum: 29.01.2025 12:10:35
mid://20250129.B3E2341F-EE2F-49B0-9890-5193B905441
8.P111230.VJ@advokat.at

Gericht (Dienststelle)

008 - Bezirksgericht für Handelssachen

1. Kläger

vertreten durch:
Singer Fössl Rechtsanwälte OG
Prinz-Eugen-Straße 30
1040 Wien
Telefon: 01 22 88 500
AEV Gebühreneinzug AT18 5400 0000 1800 4994 BIC:
OBLAAT2L
Einzahlungskonto AT84 3200 0000 1214 9373 BIC:
RLNWATWW

1. Beklagter

Versicherung:

vertreten durch:

Bemessung: 10.436,15 EUR
Fallcode: 12A Sonstiger Anspruch in einer allgemeinen Streitsache
Kapitalforderung: 10.436,15 EUR
Nebenforderung: 0,00 EUR
Zinsenbetrag: 0,00 EUR

4,00 % Zinsen (jährlich) aus 10.436,15 EUR seit 27.11.2024

Ablauf des Zivilprozesses erster Instanz

- **Gerichtshof-Verfahren**

- **Klage**
- Gericht erteilt Auftrag zur **Klagebeantwortung**
- **Mündliche Streitverhandlung**
- **Entscheidung**

- **BG-Verfahren**

- **Klage** wird zugestellt
- Gericht beraumt eine **mündliche Streitverhandlung** an
- **Entscheidung**

Klage



Mag. Hans-Joachim
Mag. Alexander Singer
Dr. Nora Mülbacher

PER WEßERV
Landesgericht St. Pölten
Schleißtatring 6
3100 St. Pölten

Wien, am 21. September 2023

2023-09-21-01 [Redacted]

Geführtenummer:
IBAN: AT 12 1403 0005 1000 4974
BIC: DELAAT21

Klagende Partei:

vertreten durch:

Singer Fössl Rechtsanwälte OG
Prinz-Eugen-Straße 30, 1040 Wien

FN 267668 v, HG Wien, MA-GUM FN 11230
Vollmacht eintr. (§ 9 KAG)
Zahlung zu Gunsten der Anwaltskanzlei begrenzt (§ 19a KAG)
Auftragsverbindung: Weßervollmacht-Wien AG
IBAN: AT 12 1403 0005 1014 0173 BIC: DELAAT21

Beklagte Partei:

wegen:

Leistung	€	38.845,00
Feststellung	€	5.000,00
Gesamt	€	43.845,00

Klage

3 Beilagen

Beweisverfahren

- **Beweislast**
 - Regelt die Konsequenzen, wenn beweisbedürftige Tatsachen nicht bewiesen werden konnten
 - Beweislastumkehr
 - **subjektive Beweislast:** Beweisführungslast
 - **objektive Beweislast:** welche Partei hat bei „non liquet“ den Nachteil?
- **Freie Beweiswürdigung**
 - Grundsatz für die Bewertung aufgenommenener Beweismittel dahin, ob eine Angabe für wahr zu halten ist oder nicht
 - Gericht unterliegt dabei grds keiner Bindung an Beweisregeln
 - Gericht hat die Beweiswürdigung im Urteil zu begründen
 - Unrichtige Beweiswürdigung ist ein Berufungsgrund: liegt sie vor, erfolgt eine Beweiswiederholung vor dem Berufungsgericht

Beweisverfahren

- Beweisaufnahme erfolgt grundsätzlich **unmittelbar** durch den Verhandlungsrichter, insb auch im Weg einer Videokonferenz (s §277 ZPO); hilfsweise im Weg der Rechtshilfe
- **Beweismittel** sind die Mittel, mit denen das Gericht die Wahrheit von Tatsachenbehauptungen überprüft
 - **Urkundenbeweis**
 - **Parteienvernehmung**
 - **Zeugenbeweis**
 - **Sachverständigenbeweis**
 - **Augenscheinbeweis**

Urteil

- Spruch
- **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE**
 - Vorbringen der Parteien
 - „Beweise wurden aufgenommen durch“
 - „Demnach steht folgender Sachverhalt fest“
 - „Die Feststellungen gründen auf den in Klammer angeführten Urkunden und nachfolgender Beweiswürdigung“
 - „Rechtlich folgt“
 - Kostenentscheidung

[Bereitgestellt: 11.02.2022 13:37]

Urteil



REPUBLIC ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT FÜR HANDELSACHEN WIEN

20 C 197/21y - 8

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1A
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528 305631

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien erkennt durch seinen Richter Mag. Werner Mayer in der Rechtssache der klagenden Partei vertreten durch SWS Scheed Wöss Rechtsanwälte OG in 4020 Linz, wider die beklagte Partei vertreten durch Singer Fössl Rechtsanwälte OG in 1040 Wien, wegen Feststellung (Strw: € 5.000,-) samt Anhang, nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung, zu Recht:

Urteil

1.

Das Klagebegehren, die beklagte Partei habe der klagenden Partei aufgrund und im Umfang des zwischen den Parteien abgeschlossenen Rechtsschutzvertrages zur Polizza Nr. 80.0305.00.029462 nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2007) für den Schadensfall zur Schadensnummer 20-1664843 zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Klägers gegenüber Herrn aus dem Anteilskauf vom 13.07.2017 Rechtsschutzdeckung zu gewähren, wird abgewiesen.

2.

Die klagende Partei ist schuldig, binnen 14 Tagen der beklagten Partei die mit € 1.012,34 (darin enthalten € 8,72 Barauslagen und € 168,72 USt) bestimmten Verfahrenskosten zu Händen des Beklagtenvertreters zu ersetzen.

Urteil

1.) Die beklagte Partei ist schuldig der Klägerin EUR 30.729,16 samt 4 % Zinsen ab 16. Februar 2023 zu zahlen.

Leistungsbegehren

2. Es wird gegenüber der Klägerin festgestellt, dass die beklagte Partei ihr für sämtliche zukünftige, derzeit nicht bekannte Schäden aus dem Behandlungsfehler vom 19.7.2021 haftet.

Feststellungsbegehren

Aus einem Arzthaftungsprozess

Haftungsausschluss

Weder der Besuch dieses Praxisvortrages noch die Lektüre dieser Unterlage kann eine Rechtsberatung ersetzen, weil meine Ausführungen – vor allem aus didaktischen Gründen – allgemein gehalten sind und jeder konkrete Einzelfall spezielle Anforderungen aufweist, die einer besonderen rechtlichen Prüfung bedürfen.

Außerdem bin ich aus Zeitgründen nur auf die wichtigsten Themen eingegangen.

Aus diesen beiden Gründen wird jegliche Haftung für meine Ausführungen sowie für diese Unterlage ausgeschlossen.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

RA Dr. Nora Michtner

michtner@sfr.at

www.blog-versicherungsrecht.at

Prinz-Eugen-Straße 30, A-1040 Wien

T +431/22 88 500 - M +43 / 664 / 889 39 618 - www.sfr.at

...wir geben Ihnen Recht.